

## **Promotionsordnung (Auszug), (gilt für Klassen im normalen und beschleunigten Zug; NICHT für Klassen des neuen 4jährigen Gymnasiums)**

*(Die ausführliche Fassung der Bestimmungen steht in der „Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und die Remotionen sowie die Lernberichte an den Gymnasien Basel-Stadt“)*

Seit dem Schuljahr 2011/12 wird auf allen Klassenstufen nur noch ein Zeugnis vor Schuljahresschluss ausgestellt. Die Leistungen in allen Fächern werden durch ganze Noten von 6 bis 1 und durch halbe Zwischennoten bewertet, wobei 6 sehr gut, 5 gut, 4 genügend, 3 ungenügend, 2 schlecht und 1 sehr schlecht bedeuten. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Die Fachlehrpersonen sind verpflichtet, in ihrem Fach allen Schülerinnen und Schülern eine Note zu erteilen. Fehlen ihnen dazu die nötigen Unterlagen, so kann die Schulleitung auf Antrag der Fachlehrpersonen eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen (vgl. dazu auch den „Leitfaden Notengebung“).

Für das weitere Fortkommen sind Leistungsnoten in folgenden Fächern notwendig (sofern sie im betreffenden Schuljahr erteilt werden): Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Geschichte, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach.

Um befördert zu werden, darf das Zeugnis nicht mehr als 3 ungenügende Noten aufweisen. Ausserdem muss die Notenabweichung von 4 nach unten durch die doppelte Notenabweichung von 4 nach oben kompensiert werden.

Auch wenn die Voraussetzung für eine Remotion erfüllt ist, kann die Zeugnisklassenkonferenz von einer solchen absehen, wenn die Leistungen von Schülerinnen und Schülern durch unregelmässige Vorbildung, längere Krankheit oder ungünstige häusliche Verhältnisse so beeinträchtigt worden sind, dass ihnen in einzelnen Fächern keine oder keine genügenden Noten erteilt werden können. Den entsprechenden Antrag gemäss § 9 der Lernbeurteilungsverordnung an die Adresse der Zeugnisklassenkonferenz müssen die mündige Schülerin oder der mündige Schüler bzw. die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Gewalt spätestens bis 8 Tage vor der Zeugnisklassenkonferenz stellen, und begründende Dokumente sind bis spätestens zur Konferenz vorzulegen. Die Beförderung gemäss § 9 kann auch mit einer ausserordentlichen Probezeit verknüpft werden; die Ansetzung einer Probezeit für **die 5. Klasse Abschlussklasse** ist allerdings nicht möglich.

Nach abgeschlossener Klassenwiederholung müssen bis zum Beginn einer weiteren Klassenwiederholung mindestens zwei Jahre verstreichen